

Antrag

auf einmalige Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr gemäß § 4 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) – BGS - der Gemeinde Ruppichteroth in der jeweils geltenden Fassung

Antragsteller/Antragstellerin:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hiermit wird die einmalige Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____

Grund für die Wasserschwindmenge: _____

Die Wasserschwindmenge wird gemäß § 4 Abs. 6 BGS nachgewiesen durch:

Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der Wasserschwindmenge ist aus folgenden Gründen technisch nicht möglich oder zumutbar (bitte kurz erläutern):

Zum Nachweis der Wasserschwindmenge werden folgende Unterlagen diesem Antrag beigefügt:

- a) _____
- b) _____
- c) _____

Die Wasserschwindmenge beträgt _____ m³.

Die untenstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweise zum Datenschutz gemäß § 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Die Daten werden erhoben, um das Verfahren zur Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für den Anschluss Ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage der Eigenbetriebe Ruppichteroth oder zur Erhebung von Entsorgungsgebühren für die Entleerung Ihrer abflusslosen Grube oder die Abfuhr des Klärschlammes aus ihrer privaten Kleinkläranlage ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Eigenbetriebe Ruppichteroth speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und geben diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung der Gebührenerhebung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich ihr/sein Einverständnis.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit dem Datenschutzgesetz NRW vom 17. Mai 2018 und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichteroth vom 8. Oktober 2018, der Klärschlammssatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 8. Oktober 2018 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung vom 6. Dezember 2018 in den jeweils geltenden Fassungen.

Weitergehende Informationen über Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte sowie über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet auf der Homepage der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH aufrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Hinweise zum Nachweis von Wasserschwindmengen:

- Die Inbetriebsetzung oder der Austausch vom abwasserfreien Wasserzähler / von der Abwassermesseinrichtung obliegt der Eigentümerin / dem Eigentümer.

- Die Inbetriebsetzung und der Austausch vom abwasserfreien Wasserzähler / von der Abwassermesseinrichtung muss bei den Eigenbetrieben Ruppicheroth angemeldet werden. Die Messgeräte müssen von den Eigenbetrieben abgenommen bzw. verplombt werden. Der Aufwand ist den Eigenbetrieben Ruppicheroth nach der Satzung der Gemeinde Ruppicheroth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe zu erstatten.
- Die Eigentümerin / Der Eigentümer hat den Eigenbetrieben Ruppicheroth den Zutritt zu ihren / seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung, den Austausch bzw. die Überprüfung vom abwasserfreien Wasserzähler / von der Abwassermesseinrichtung erforderlich ist.
- Werden die Wasserschwindmengen nicht durch einen abwasserfreien Wasserzähler nachgewiesen, muss ihre Berücksichtigung jährlich neu beantragt werden. Der Antrag muss den Eigenbetrieben Ruppicheroth bis zum 28.2. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt werden. Erfolgt der Nachweis der Wasserschwindmengen über einen abwasserfreien Wasserzähler, wird die Eigentümerin / der Eigentümer im Zusammenhang mit der jährlichen Abrechnung der bezogenen Frischwassermengen automatisch aufgefordert, auch diesen Wasserzähler abzulesen und das Ergebnis den Eigenbetrieben Ruppicheroth mitzuteilen (per Ablesekarte oder Online-Zählerstands-Erfassung).
- Die Ablesung der Messeinrichtungen muss durch die Eigentümerin / den Eigentümer erfolgen. Die Eigenbetriebe behalten sich vor, bei nicht plausibel erscheinenden Abzugsmengen Kontrollablesungen vorzunehmen.
- Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der abwasserfreie Wasserzähler / die Abwassermesseinrichtung müssen in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers gem. § 4 Abs. 6 BGS in der jeweils geltenden Fassung geeicht bzw. kalibriert werden. Nach erfolgter Eichung/Kalibrierung ist erneut eine Abnahme/Verplombung durch die Eigenbetriebe erforderlich. Der Aufwand ist den Eigenbetrieben Ruppicheroth nach der Satzung der Gemeinde Ruppicheroth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe zu erstatten.
- Nur ordnungsgemäß geeichte bzw. kalibrierte und abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen können berücksichtigt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- Sofern der Einbau eines abwasserfreien Wasserzählers / einer Abwassermesseinrichtung nicht zumutbar oder technisch nicht möglich ist:
Werden keine plausiblen Nachweise zur Ermittlung der Wasserschwindmenge dem Antrag beigefügt, können Wasserschwindmengen nicht berücksichtigt werden.